



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

A) Problem

Das Deutsche Herzzentrum München des Freistaates Bayern (DHM) und das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) sind zwei Einrichtungen in der Trägerschaft des Freistaates Bayern, die sowohl im Bereich der Krankenversorgung als auch der Forschung und Lehre internationale Spitzenleistungen erbringen. Das MRI ist als Universitätsklinikum eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, während das DHM eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist, die wie ein Staatsbetrieb geführt wird. Trotz der herausragenden Leistungen und obwohl es Standort von zehn Professuren der Technischen Universität München (TUM) ist, fehlt dem DHM der Status eines Universitätsklinikums. Daneben sehen sich DHM und MRI in den letzten Jahren zunehmend mit erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen und verschärften Rahmenbedingungen in der Krankenhauslandschaft konfrontiert, die durch eine engere Zusammenarbeit beider Kliniken besser und effizienter gelöst werden können. DHM und MRI sollen daher zusammengeführt werden. Der Zusammenschluss soll im Wege einer gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Das MRI soll in „Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)“ umbenannt werden und dieses die Rechtsnachfolge des DHM antreten.

München verfügt mit den beiden Exzellenzuniversitäten Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und TUM, den leistungsstarken Universitätsklinikum, dem Helmholtz Zentrum München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH), drei Life-Science Max-Planck-Instituten, dem bundesweit größten Campus für biotechnologische Firmenausgründungen und dem deutschlandweit größten Patientenkollektiv über herausragende Qualitäten in der medizinischen Forschung und in der Gesundheitsversorgung. Die einzelnen Einrichtungen arbeiten bereits seit vielen Jahren in zahlreichen, erfolgreichen Forschungsverbänden und einzelnen Kooperationen in der Krankenversorgung zusammen. Die Grundvoraussetzungen für die Übernahme einer nationalen Führungsrolle in der Hochschulmedizin liegen daher vor. Das Leistungspotenzial des gesamten Standorts kann in den vorhandenen Strukturen jedoch nicht voll entfaltet werden. Insbesondere in der Biomedizin, die das Fundament für eine herausragende Gesundheitsversorgung und für künftige Wertschöpfung und Wohlstand in Bayern und Deutschland ist, wird das Potenzial des Standorts nicht voll ausgeschöpft. Mit der Gründung von M1 – Munich Medicine Alliance sollen die beiden für Medizin zuständige Fakultäten von LMU und TUM, die beiden Universitätsklinikum und das Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) daher in einer Allianz verbunden werden, ohne ihre Selbständigkeit zu verlieren, um eine standortumfassende Gesamtstrategie zu ermöglichen und München damit zum deutschlandweit stärksten Zentrum für Hochschulmedizin weiterzuentwickeln.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden DHM und MRI zu einem Universitätsklinikum zusammengeschlossen. Durch entsprechende Ergänzungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes wird die Umbenennung des MRI in „Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)“ und die Gesamtrechtsnachfolge des DHM geregelt.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetz die M1 – Munich Medicine Alliance Stiftung errichtet werden, welche die Aktivitäten der für Medizin zuständigen Fakultäten

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

von LMU und TUM, der beiden Münchener Universitätsklinika und des Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) strategisch bündeln und die Strukturen zukunftsfähig gestalten soll. Insbesondere soll die Stiftung gemeinsame Strukturen und Plattformen für klinische Studien, Forschung und Ausgründungen errichten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Der Zusammenschluss von DHM und MRI zum TUM Klinikum führt zu einem Ausscheiden des DHM aus dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Investitionen, die bisher im Rahmen von in Kap.13 10 des Staatshaushalts veranschlagten KHG-Mitteln finanziert werden, d. h. insbesondere kleinere Investitionen, für die das DHM bislang eine Jahrespauschale erhält (im Jahr 2023 rd. 2,1 Mio. €), sowie akutstationär bedarfsnotwendige Baumaßnahmen, die auf Antrag gefördert werden, sind daher zukünftig durch den Einzelplan 15 des Staatshaushalts zu finanzieren. Die KHG-Mittel werden zur Hälfte von den Kommunen über den Kommunalanteil (Krankenhausumlage) nach Art. 10b des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) aufgebracht. Bei einem Universitätsklinikum erfolgt keine kommunale Mitfinanzierung. Bereits aktuell wird das DHM im Bereich Forschung durch einen Zuschuss für Bauinvestitionen (rd. 0,6 Mio. € p. a.) und Geräteinvestitionen (rd. 2,5 Mio. € p. a.) aus dem Einzelplan 15 finanziert. Die einmaligen durch den Zusammenschluss von DHM und MRI verursachten Integrationskosten, insbesondere im Bereich der IT-Anpassung, belaufen sich bis 2025 nach erster Schätzung auf rund 8 Mio. €. Gleichzeitig eröffnet der Zusammenschluss in erster Linie die Möglichkeit, Synergiepotenziale zu heben. Die voraussichtlich erreichbaren Synergieeffekte bis Ende des Jahres 2029 werden auf rund 15 Mio. € geschätzt. Zusätzlich ist beim DHM eine einmalige Einsparung von geplanten Investitionen im Bereich der Sterilgutversorgung zu erwarten. Es ist demnach davon auszugehen, dass das erreichbare Synergiepotenzial den temporär eintretenden Mehraufwand mittel- und langfristig übersteigt.

Das Stiftungsvermögen der M1 – Munich Medicine Alliance im Umfang von 1 Mio. € ist vom Freistaat Bayern zu erbringen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern die Mittel für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stiftung als Zuwendung bereitstellt. Im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 sind jeweils 10 Mio. Euro p. a. vorgesehen. Das Stiftungsvermögen ist darin bereits enthalten.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

§ 1

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Universitätsklinika“.

2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „Klinikum der Universität München“ durch die Angabe „LMU Klinikum“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Wörter „rechts der Isar“ gestrichen und nach dem Wort „München“ wird die Angabe „(TUM Klinikum)“ eingefügt.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kunst“ die Angabe „(Staatsminister)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsminister“ durch die Wörter „von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ jeweils durch die Wörter „der Staatsministerin oder des“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Staatsminister“ durch die Wörter „Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

4. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. bei dem TUM Klinikum der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München, dem oder der durch Satzung ein Vetorecht in Angelegenheiten eingeräumt wird, die wesentliche und spezifische Auswirkungen auf das Deutsche Herzzentrum München haben.“

5. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Übergangsvorschriften betreffend das Deutsche Herzzentrum München

(1) ¹Das TUM Klinikum tritt zum ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2]** in die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern als Träger der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsches Herzzentrum München des Freistaates Bayern“ ein. ²Dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ³Das Deutsche Herzzentrum München besteht ab dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens**

nach § 2] als Organisationseinheit des TUM Klinikums. ⁴Dienstherr des wissenschaftlichen Personals am Deutschen Herzzentrum München bleibt abweichend von Satz 1 der Freistaat Bayern. ⁵Für die durch das Deutsche Herzzentrum München genutzten Grundstücke gilt Art. 1 Abs. 3.

(2) ¹Der Betrieb des Deutschen Herzzentrums München gilt wirtschaftlich als ab dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2]** vom TUM Klinikum übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten zum ...**[einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 2]** vom TUM Klinikum übernommen.

6. Nach Art. 18a wird folgender Teil 2 eingefügt:

,Teil 2

M1 – Munich Medicine Alliance

Art. 19

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Art. 20

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Medizin und Gesundheit mit den interdisziplinären Schnittstellen zu Technologie und Informatik, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ²Zu diesem Zweck bündelt die Stiftung die von den für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München, des TUM Klinikums, des LMU Klinikums und des Helmholtz Zentrums München dafür vorgesehenen Aktivitäten in Forschung und Krankenversorgung. ³Die Stiftung stellt insbesondere Forschungsinfrastruktur bereit und fördert Forschungsprojekte. ⁴Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 AO.

Art. 21

Stiftungsvermögen, Zuschüsse

(1) Die Stiftung wird vom Freistaat Bayern mit einem Vermögen in Höhe von 1 000 000 € ausgestattet.

(2) Zur Deckung der notwendigen Personal-, Miet- und Sachkosten sowie der Investitionen und sonstigen Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötig sind, erhält die Stiftung, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne.

(3) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

Art. 22

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern im Sinne von Art. 21 Abs. 2,

3. aus Erträgen der juristischen Personen des Privatrechts, welche die Stiftung gründet oder an denen sie beteiligt ist, und
4. aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 23

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

Art. 24

Stiftungsvorstand

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane der für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München,
2. die Ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren des LMU Klinikums und des TUM Klinikums sowie
3. die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor des Helmholtz Zentrums München.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er koordiniert die wissenschaftliche Zusammenarbeit, die Kooperationen mit der Industrie, die Ausgründungen und die effiziente Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ³Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) ¹Der Vorsitz wechselt zwischen den drei Mitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 in einem Turnus von zwei Jahren. ²Die Satzung kann abweichend von Satz 1 einen längeren Turnus von bis zu fünf Jahren vorsehen.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Im Innenverhältnis ist er an die Entscheidungen des Stiftungsvorstands gebunden. ⁴Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. ²Hierzu kann ein Geschäftsführer der Stiftung eingesetzt werden.

Art. 25

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,

2. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München sowie
3. die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München.

(2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte und einer der in Abs. 1 genannten Institutionen angehörende Person vertreten lassen.

Art. 26

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ²Näheres dazu regelt die Satzung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

Art. 27

Stiftungssatzung

¹Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Stiftungssatzung geregelt. ²Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung des Staatsministeriums.

Art. 28

Dienstverhältnisse

¹Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende der Stiftung gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. ²Die Stiftung beteiligt sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.

Art. 29

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium wahrgenommen.

Art. 30

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung oder für die Stiftung tätiger Angehöriger der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen zu Forschungszwecken gilt Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen der Stiftung und den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen sowie Dritten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend.'

7. Nach Art. 30 wird folgende Überschrift eingefügt

„Teil 3

Schlussbestimmungen“.

8. Der bisherige Art. 19 wird Art. 31 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. August 2024]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) wird in Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum) umbenannt. Dieses tritt die Gesamtrechtsnachfolge des als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Deutschen Herzzentrums München des Freistaates Bayern (DHM) an.

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „M1 – Munich Medicine Alliance Stiftung“ soll die Kräfte des Medizinstandorts München bündeln, neue gemeinsame Infrastruktur in Wissenschaft und Forschung schaffen und eine gesamtstrategische Ausrichtung des Standorts ermöglichen. Der Betrieb und die Investitionen der Stiftung sollen mit Zuschüssen des Freistaates Bayern, die sich nach den in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten Mitteln richten, sowie durch weitere Fördermittel Dritter finanziert werden. Im Errichtungsgesetz werden die grundlegenden Regelungen der Stiftung getroffen, d. h. insbesondere Errichtung, Rechtsform, Stiftungszweck, -mittel und -organe. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung, weitere Gremien und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug sind der Stiftungssatzung vorbehalten.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nachdem Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) die Universitätsklinika und ihre Namen enumerativ aufführt, ist für die Umbenennung eines Universitätsklinikums eine gesetzliche Regelung erforderlich. Ebenso bedarf die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Gründung einer Stiftung öffentlichen Rechts und ihrer wesentlichen rechtlichen Grundlagen bedürfen ebenfalls einer gesetzlichen Regelung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Zu § 1 Nr. 1

Da die neu einzufügenden Regelungen zu M1 – Munich Medicine Alliance systematisch in einen eigenen Teil zu fassen sind, sind die bisherigen Regelungen des Gesetzes ihrerseits in einen Teil 1 zu fassen.

Zu § 1 Nr. 2

Durch § 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Kurzbezeichnung des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München von „Klinikum der Universität München“ in „LMU Klinikum“ geändert. Damit wird dem Sprachgebrauch Rechnung getragen, der sich in den letzten Jahren herausgebildet hat. In Nr. 2 Buchst. b wird das MRI in „Klinikum der Technischen Universität München (TUM Klinikum)“ umbenannt.

Zu § 1 Nr. 3

Die Änderungen in Art. 7 sind ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 1 Nr. 4

Um den Fusionsprozess bestmöglich gestalten zu können, ist es erforderlich, dass dem Vorstand des TUM Klinikums neben den in Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen auch der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München im TUM Klinikum angehört. Im Interesse einer gelingenden Fusion soll der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München ein Vetorecht in den Angelegenheiten erhalten, die das Herzzentrum wesentlich und spezifisch betreffen, z. B. dieses in seinem Bestand berühren oder unmittelbar erhebliche organisatorische, finanzielle oder personelle Auswirkungen auf das DHM haben. Das Vetorecht wird in der Satzung des TUM Klinikums geregelt.

Zu § 1 Nr. 5

Für die Regelung der Modalitäten der Übernahme des DHM durch das MRI bedarf es spezieller Übergangsvorschriften. Diese werden in Art. 18a normiert.

Gemäß Art. 18a Abs. 1 Satz 1 tritt das in TUM Klinikum umbenannte MRI in die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern ein, soweit sie den Betrieb des DHM betreffen.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf das TUM Klinikum über. Darunter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des DHM auf das TUM Klinikum zu verstehen.

Die Rechte und Pflichten aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz sind von der Universalsukzession ausgenommen, sie gehen aufgrund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf das TUM Klinikum über, sondern verbleiben beim Freistaat Bayern, der bis zur Übernahme des DHM durch das MRI Krankenhausträger war.

Mit der Regelung in Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird auch der Übergang der im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse des DHM auf das TUM Klinikum landesgesetzlich angeordnet. Ausgenommen von der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge ist gem. Art. 18a Abs. 1 Satz 4 das wissenschaftliche Personal des DHM. Es bleibt in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 4 Nr. 3 beim Freistaat Bayern. Für das verbeamtete nicht wissenschaftliche Personal gelten die Art. 50 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes.

In Art. 18a Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass das bisher als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bestehende DHM im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge als Organisationseinheit des TUM Klinikums fortgeführt wird.

Die Grundstücke des Freistaates Bayern, die das DHM bisher nutzt, sollen beim Freistaat Bayern verbleiben und dem TUM Klinikum gemäß Art. 1 Abs. 3 unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Art. 18a Abs. 2 bestimmt den Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Übernahme des Betriebs des DHM durch das TUM Klinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Auf die gesetzliche Anordnung der Erstellung einer Schlussbilanz wird verzichtet, da der Freistaat sowohl Träger des DHM als auch des TUM Klinikums ist.

Zu § 1 Nr. 6**Zu Art. 19**

Die Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie entsteht mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Zu Art. 20

Als Zweck der Stiftung wird die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich Medizin und Gesundheit mit den interdisziplinären Schnittstellen zu Technologie und Informatik, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation der Erkenntnisse in die Krankenversorgung genannt. Diese Zwecke sollen mit der Schaffung der Stiftung als Dachorganisation erreicht werden, um durch eine Bündelung der von den Münchener Universitätsklinik und der für Medizin zuständigen Fakultäten von Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Technischen Universität München (TUM) bereit gestellten Kräfte eine gesamtstrategische Ausrichtung des Medizinstandorts München zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Bereitstellung von gemeinsam nutzbarer Forschungsinfrastruktur und die Förderung

von Forschungsprojekten erfolgen. Der Leistungsaustausch zwischen der Stiftung und den genannten Institutionen erfolgt auf Grundlage von Vereinbarungen im Sinne von Art. 13. Einzelheiten zu den Tätigkeitsfeldern der Stiftung werden in der Satzung geregelt.

Ferner wird die Möglichkeit der Gründung von juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Stiftung festgeschrieben. Dies soll insbesondere der Durchführung von Kooperationen mit der Industrie über Projektgesellschaften der Stiftung dienen.

Zu Art. 21

Die Ausstattung der Stiftung mit einem Stiftungsvermögen gehört zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung. Die Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance erhält 1 Mio. € als Grundstockvermögen. Des Weiteren erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne jährliche Zuschüsse vom Freistaat Bayern. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die Zuschüsse dienen der Deckung von Miet-, Sach- und Personalkosten sowie der Finanzierung von Investitionen wie beispielsweise des Aufbaus einer eigenen Forschungs- und Studieninfrastruktur. Darüber hinaus wird die Förderung der Stiftung durch Dritte angestrebt.

Zu Art. 22

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Aufbau der Infrastruktur der Stiftung und die Tätigkeit in Wissenschaft, Forschung und Transfer finanziert werden wird. Abs. 2 stellt klar, dass die Stiftung ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet.

Zu Art. 23

Mit dem Ziel möglichst schlanker Strukturen sind zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Weitere Gremien können in der Stiftungssatzung festgeschrieben werden.

Zu Art. 24

Die Dekaninnen oder Dekane der für Medizin zuständigen Fakultäten von LMU und TUM, die Ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren des LMU Klinikums und TUM Klinikums und die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor des Helmholtz Zentrums München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) bilden qua Amt den Stiftungsvorstand. Der Vorsitzende hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende an die Entscheidungen des Stiftungsvorstands gebunden. Soweit die Satzung dies vorsieht, ist der Vorsitzende im Innenverhältnis für bestimmte Geschäfte an die Zustimmung des Stiftungsrats gebunden. Der Vorsitz soll grundsätzlich zwischen den drei Repräsentantinnen und Repräsentanten der Universitäten und des Helmholtz Zentrums München - Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) in einem Turnus von 2 Jahren wechseln. Die Reihenfolge soll durch die Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden. Dabei kann die Reihenfolge in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als Orientierung herangezogen werden. Der Turnus beginnt mit dem Dekan der LMU. In der Satzung kann die Möglichkeit geregelt werden, den Turnus auf bis zu 5 Jahre zu verlängern. Der Vorsitzende kann von einem Geschäftsführer und einer Geschäftsstelle unterstützt werden.

Zu Art. 25

Der Stiftungsrat, in dem die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Universitätspräsidenten und der wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München vertreten sind, beaufsichtigt die Arbeit des Stiftungsvorstands. Den Vorsitz übt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst aus. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Finanzierung der Stiftung im Wesentlichen

durch den Einzelplan 15 des Staatshaushalts für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt. Die Mitglieder können sich von einer Person vertreten lassen, die einer der drei genannten Institutionen angehört.

Zu Art. 26

Die Überwachungs- und Entscheidungsaufgaben des Stiftungsrats sind hier nur allgemein genannt und werden in der Satzung detailliert geregelt. Als Maßstab und Auslegungshilfe für das Vorliegen einer Angelegenheit von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist Art. 8 entsprechend heranzuziehen, sofern die Satzung keine besondere Regelung vorsieht.

Zu Art. 27

Um das Errichtungsgesetz möglichst schlank zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung und Organisation der Stiftung, der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und weiterer Gremien sowie Einzelheiten zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festzulegen.

Eine Änderung der Satzung ist nur in engen Grenzen zulässig; sie bedarf des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Staatsministeriums.

Zu Art. 28

Für von der Stiftung eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende sind die Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern maßgeblich.

Zu Art. 29

Die Stiftungsaufsicht soll abweichend von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes das Staatsministerium wahrnehmen.

Zu Art. 30

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken für die Stiftung durch für die Stiftung tätige Personen in Abs. 1 und die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen der Stiftung und den beteiligten Institutionen in Abs. 2 werden jeweils die Regelungen in Teil 1 für anwendbar erklärt.

Zu § 1 Nr. 7

Da sich die Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten auf Teil 1 beziehen, sind sie nicht in Teil 2, sondern in einem gesonderten Teil 3 zu regeln.

Zu § 1 Nr. 8

Da sich die in Art. 18a getroffenen Übergangsvorschriften nach dem Ablauf einer Übergangszeit selbst erledigen, wird der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens normiert.

§ 2 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten für § 1 wird durch § 2 auf den *[Datum des Inkrafttretens]* festgelegt.